

# MARKT GANGKOFEN

Landkreis Rottal-Inn

## BEKANNTMACHUNG

### VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES

### Änderung und Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnung mit der Bezeichnung „GE Gangkofen West II“ zur Erweiterung des Gewerbegebietes

### Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat in der Sitzung am 09.12.2025 den Bebauungsplan „GE Gangkofen West II“ in der Fassung vom 09.12.2025 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Gangkofen, südlich der B388 und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan o.M. (rot gekennzeichnet)



Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

**von Dienstag, den 02.06.2026 bis Freitag, den 10.07.2026**

während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2, des Rathauses Gangkofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die wirksamen Unterlagen im Internet auf der Homepage des Marktes Gangkofen [www.gangkofen.de](http://www.gangkofen.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ ➔ „Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Gewerbegebiet West 2“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://www.gangkofen.de/aenderung-flaechennutzungsplan-und-aufstellung-bebauungsplan-gewerbegebiet-west-2>

öffentlich abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs.2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gangkofen, 01.06.2026

**Markt Gangkofen**



Aichner  
Erster Bürgermeister



Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 01.06.2026 und abzunehmen am 13.07.2026)
- Homepage (eingestellt am 01.06.2026)

bestätigt:

I.A.



Peterhans